Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 35 (1919)

Heft: 38

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Formen ausdrücken will, wird dann zu einer gewissen Größe führen, die nicht in der Menge der verwendeten Baustoffe oder anzubringenden Zierate und Symbole liegen wird, sondern in der Geschlossenheit der Form und Sicherheit der Linien. Grabmäler und Denksteine sollten, um den Eindruck der Ruhe nicht zu stören, auch nicht zu hoch ausfallen; die Linien sollen bestimmt und ruhig sein, mag man im übrigen den architektonischen Aufbau noch so verschieden gestalten. (Schluß folgt.)

Verbandswesen.

Schweizerischer Gewerbeverband. In der Sitzung des Zentralvorstandes vom 8. Dezember im Bürgerhaus in Bern wurden unter dem Vorsitz von Nationalrat Dr. Tschumi vorerst ein Bericht über die Tätigkeit der Zentralleitung seit September entgegengenommen, das Arbeitsprogramm und die Voranschläge für 1920 genehmigt und in die schweizerische Kommission für Lehrlingswesen als Ersatz für den verstorbenen Herrn Biefer (Zürich) Herr Chr. Bruderer (Speicher), Leiter der Lehrlingsprüfungen des Kantons Appenzell, gewählt. Die Organisation der Meisterprüfungen wurde gemäß einem von der Jahresversammlung in Olten grundsätzlich gutgeheißenen Entwurf mit einigen Abänderungen beschlossen. Zur eidgenössischen Volksabstimmung über das Bundesgesetz betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses will der Zentralvorstand nicht offiziell Stellung nehmen, vielmehr den Mitgliedern die Stimmabgabe freistellen. Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Gewerbe soll nicht vorgängig dem vom Schweizer. Gewerbeverband entworfenen Bundesgesetze über die Arbeit in den Gewerben durchgeführt werden. Auch die Frage der Übergangswirtschaft, insbesondere die zum Schaden der einheimischen Gewerbe eingerissene massenhafte Einfuhr ausländischer Erzeugnisse, wurde besprochen und die endlich vom Bundesrat beschlossene Einfuhrbeschränkung für Möbel begrüßt.

Der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen hat vor einiger Zeit den Bericht über seine Tätigkeit während des Jahres 1918 herausgegeben, der folgende Mitteilungen enthält:

Dem Zentralverband sind zwanzig Arbeiterorganisationen angeschlossen, welche dem Baugewerbe, der Metall-, Textil-, Leder- und chemischen Industrie angehören. Im Laufe des Jahres hatte sich der Verband hauptsächlich mit Fragen der Arbeitslosenfürsorge, der Unfallversicherung und der gesetzlichen, bezw. vertraglichen Regelung der Anstellungsbedingungen für Arbeiter und Angestellte zu beschäftigen.

Die Anregung zu der bestehenden Arbeitslosenfürsorge ist von der Leitung des Zentralverbandes ausgegangen, Ende 1917, als die gute Beschäftigung der schweizerischen Industrie nachzulassen begann und der Eintritt größerer Arbeitslosigkeit zu befürchten stand. Allerdings sollte nach jenem Vorschlage die Übernahme der Fürsorge für die Verbände nicht obligatorisch, dagegen insofern geregelt sein, als die Mitwirkung des Staates an gewisse Voraussetzungen, welche die Verbände erfüllen müssen, geknüpft gewesen wäre. An Stelle dieses Systems wurde ein allgemeines Obligatorium gewählt, dessen nachteilige Folgen nicht nur die Arbeitgeber, sondern ebensosehr der Bund und die Kantone zu spüren bekamen.

Mit dem schweizerischen Handels- und Industrieverein zusammen hat der Zentralverband den Versuch unternommen, die Gehaltsverhältnisse der kaufmännischen und technischen Angestellten in einem den Handel, die Industrie und das Gewerbe umfassenden Gesamtarbeitsvertrage zu ordnen. Dieser Vertrag, genannt die Berner Übereinkunft, ist mit Wirkung ab 1. Oktober 1918 in Kraft getreten und wird bis zum 31. Dezember 1920 dauern. — Dem Berichte des Zentralverbandes sind wie gewohnt Übersichten über die Arbeiterbewegung des abgelaufenen Jahres beigegeben, aus denen hervorgeht, daß die Zahl der Konflikte, welche mit einer Arbeitniederlegung verbunden waren, mehr als doppelt so groß ist wie im Jahre 1917 und auch alle Friedensjahre bei weitem übertrifft.

Verschiedenes.

† **Drechslermeister Georg Gisel in Chur** starb am 12. Dez. im Alter von 68 Jahren.

† **Hafnermeister Georg Müller in Benken bei Biel** starb am 7. Dez. an den Folgen eines Unfalles im Alter von 57 Jahren.

Ausführungsbestimmungen zum Bundesratsbeschluß vom 6. Dezember 1919 betreffend Vermeidung von Arbeitseinstellungen infolge übermäßiger Einfuhr ausländischer Fabrikate. (Verfügung des eidgen. Volkswirtschaftsdepartements vom 9. Dezember 1919.)

Art. 1. Unter das Einfuhrverbot fallen die Waren aus den nachstehenden Positionen des eidg. Zolltarifes:

259/267 Schreinerwaren, Möbel und Möbelteile, massiv oder fourniert, auch ganz oder teilweise aus gebogenem Holze.

268 a/b Luxus-, Galanterie- und Phantasieartikel; sog. Kleinmöbel (Nipp- und Rauchtischchen, Blumentische, Schatullen, Kassetten, Etuis, Dosen usw.).

Art. 2. Die Behandlung der Einfuhrgesuche wird der Sektion für Ausfuhr des Volkswirtschaftsdepartements übertragen, welcher die Gesuche vom Empfänger der Ware auf amtlichem Formular im Doppel einzureichen sind.

Art. 3. Die Einfuhrgebühr beträgt 1 % vom Warenwert, im Minimum Fr. 2.— pro Bewilligung.

Art. 4. Die Verfügung tritt am 15. Dezember 1919 in Kraft.

Allgemeine Bewilligung zur Einfuhr von Möbeln über die schweizerisch-französische und schweizerisch-italienische Grenze. (Verfügung des eidgen. Volkswirtschaftsdepartements vom 10. Dezember 1919.)

Art. 1. Für die Einfuhr von Erzeugnissen der Möbelindustrie (Zolltarif Nrn. 259/267 und 268 a/b über die schweizerisch-französische u. schweizerisch italienische Grenze wird bis auf weiteres eine allgemeine Bewilligung erteilt.

Art. 2. Diese Verfügung tritt am 15. Dezember 1919 in Kraft.

Das Bundesgesetz betreffend Ordnung des Arbeitsverhältnisses. Man schreibt dem „Bund": Der Sektion Bern der „Schweizerischen Vereinigung

G. Bopp, Aarburg b. Olten
Telef. 82
Spezialfabrik f. Drahtgeflechte, Rabitzgewebe, Metalltuch, Siebe

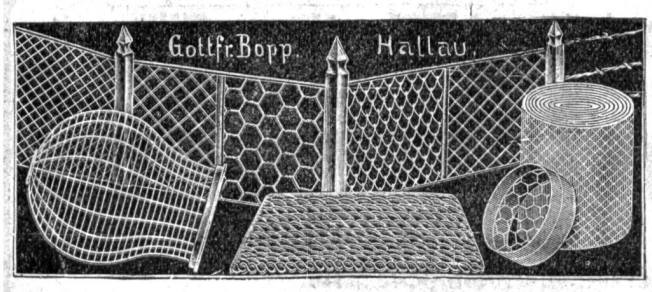

stark reduzierte Preise
auf sämtl. Drahtgeflechte 4263
Rabitzgewebe, extra starke Siebgewebe, Metalltuch